

2-06 O 280/01

EINGEGANGEN:

31 Aug. 2001

1145

Beschluß

In Sachen

c. [REDACTED] O. [REDACTED] S. [REDACTED] GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer
W. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. [REDACTED] D. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Gz.: 3033-003 De-7

gegen

DENIC Domainverwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G., vertr. durch
A. [REDACTED] B. [REDACTED], I. [REDACTED] B. [REDACTED], S. [REDACTED] D. [REDACTED], U. [REDACTED] J. [REDACTED], C. [REDACTED]
S. [REDACTED] als Vorstand, [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Antragsgegnerin -

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in
Abschrift beigelegten Antrag vom 15.08.01, bei Gericht eingegangen am
17.08.01, nebst div. Anlagen sowie dem Schriftsatz der Antragstellerin
vom 21.08.01 - eingegangen am 21.08.01 -

durch Richter am Landgericht K. [REDACTED] als Vorsitzenden
Richter am Landgericht R. [REDACTED]
Richter am Landgericht Dr. S. [REDACTED]

am 23.8.2001 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen
Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld
bis 500.000,-- DM - ersatzweise Ordnungshaft - oder Ordnungshaft bis
zu 6 Monaten, zu vollstrecken an ihrem Vorstand, - für jeden Fall der
Zu widerhandlung untersagt -,

zu behaupten, die Domain-Registrierung ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen oder zu behaupten, dass die DENIC e.G. eine "Non-Profit-Organisation" sei.

Im übrigen wird der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden der Antragstellerin zu 2/3 und der Antragsgegnerin zu 1/3 auferlegt.

Der Streitwert wird auf DM 400.000,00 festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war hinsichtlich der Anträge a) bis g) zurückzuweisen, da die Antragsgegnerin insoweit lediglich auf die in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsbedingungen vorgesehenen Rechtsfolgen hingewiesen hat. Nach § 6 der DENIC Registrierungsbedingungen (AST 2, Bl. 103 d. A.) ist nicht nur die Registrierung der Domain, sondern auch deren Aufrechterhaltung daran geknüpft, dass ein Genosse der Antragsgegnerin - auch "ISP" genannt die Domainpflege gewährleistet. Dies macht die Antragsgegnerin in dem angegriffenen Schreiben auch hinreichend deutlich, indem sie auf ihre Homepage hinweist. Eine weitergehende Aufklärungspflicht besteht für die Antragsgegnerin, die zu den Kunden der Antragstellerin keine Vertragsbeziehungen unterhält, nicht.

Dieser Beschluss beruht - soweit dem Eilantrag entsprochen wurde - auf den §§ 1, 3, 13, 24 ff. UWG, 3, 32, 92, 890, 9, 5 ff. ZPO.

K [REDACTED]

R [REDACTED]

Dr. S [REDACTED]

Ausgefertigt
Frankfurt, 24.8.2001

[REDACTED]
Sachbearbeiterin der
Geschäftsstelle

